



Beförderungsbedingungen

Teilen Sie etwaige gesundheitliche Beschwerden (Herz, Kreislauf, Lunge, Gelenke, Operationen oder Ähnliches) bei der Terminabsprache mit. Von Ballonfahrten während der Schwangerschaft raten wir ab. Ballon fahren kann mit einer sportlichen Betätigung verglichen werden.

Gutscheine sind bei Erstellung zu zahlen. Die Gültigkeit beträgt 3 Jahre. Bei Stornierung innerhalb von 4 Wochen werden 90%; innerhalb von 12 Monaten 50% erstattet. Tickets sind grundsätzlich für den Fahrttermin und die gebuchte Person gültig. Im Falle einer Absage wird seitens Moselballoning versucht den Platz im Korb zu ersetzen. Gelingt dies nicht oder wird die Fahrt nicht zum gebuchten Termin angetreten besteht kein Erstattungsanspruch.

Die Mindestfahrdauer beträgt 50 Minuten, in der Regel beträgt die Zeit in der Luft 60-90min. Bei Verspätungen der Passagiere besteht kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Unternehmer oder dessen Beauftragten.

Der verantwortliche Luftfahrzeugführer hat während des Starts, der Fahrt, der Landung sowie beim Auf- bzw. Abrüsten die geeigneten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zu treffen. Alle beteiligten Personen haben den hierzu notwendigen Anordnungen Folge zu leisten. Desgleichen trifft er Entscheidungen über Startplatz, Fahrthöhe, Fahrdauer und Landeort.

Betrunkene oder unter Rauschmittel stehende Personen werden nicht befördert. Kinder unter 10 Jahre oder kleiner als 1,30 m können in der Regel nicht mitfahren. Bitte sprechen Sie uns hierzu an. Fotoapparate, Videokameras oder ähnliche Geräte dürfen nur in einem dafür geeigneten stabilen Behälter mitgenommen werden. Glas oder glasähnliche, spitze oder scharfe Gegenstände sowie Waffen aller Art dürfen nicht mit an Bord genommen werden. Rauchen an Bord sowie auf dem gesamten Start- bzw. Landeplatz ist verboten. Durch die Aushändigung und Annahme des Fahrscheines wird der Beförderungsvertrag zwischen dem Passagier und René Krämer Ballonfahrten, Im Rosengarten 27, geschlossen. Es dürfen nur Personen befördert werden, mit denen ein Beförderungsvertrag zustande gekommen ist.

Die Haftung des Luftfrachtführers aus dem Beförderungsvertrag richtet sich nach dem Luftverkehrsgesetz. Die Ersatzpflicht des Luftfrachtführers nach § 44 des Luftverkehrsgesetzes tritt nicht ein, wenn er beweist, dass er und sein Personal alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung des Schadens getroffen haben oder dass sie diese Maßnahmen nicht treffen konnten. Schäden oder Ersatzansprüche sind dem Luftfrachtführer unverzüglich anzuzeigen und geltend zu machen. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so gilt § 254 des BGB. Änderungen dieser Beförderungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Bei Klagen im Zusammenhang mit dem Beförderungsvertrag regelt das Luftverkehrsgesetz die Bestimmung des Gerichtsstandes. Ansonsten ist der Sitz des Unternehmens entscheidend.

Schweich, Oktober 2021, René Krämer